Zur Lehre
von der
Urkundenfälschung

Dr. jur. Ernst Bargou

Zur Lehre
von der
Urkundenfälschung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ernst Bargou

Referendar.

Görlitz
Buchdruckerei Eugen Munde
1910.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Lebenslauf.

Am 16. April 1887 wurde ich, Ernst Bargou, als Sohn des Kaufmanns Hermann Bargou und seiner Ehefrau Emma geb. Dalchow zu Berlin geboren; ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit.

Nachdem meine Eltern 1890 von Berlin nach Görlitz übergesiedelt waren, besuchte ich in Görlitz das Gymnasium Augustum, an dem ich Ostern 1906 mein Abiturientenexamen bestand.

Darauf studierte ich drei Semester in Tübingen, ein Semester in Berlin und vier Semester in Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. In dieser Zeit hörte ich die Vorlesungen bei den folgenden Herren Professoren: Wendt, Beling, Franke, Rietschel, Schönberg, Bornhak, Hellwig, Gierke, Wolff, Köbner, Dickel, Fischer, Gretener, Schott, Engelmann, Heilborn, Meyer, Lasson, Brie, Klingmüller, Leonhard, Wenckstern.

Mein Referendarsexamen bestand ich am 16. Juni 1910 am Königlichen Oberlandesgericht zu Breslau, mein examen rigorosum am 24. Juni 1910.

Bis zum 30. September 1910 war ich am Königlichen Amtsgericht zu Marklissa am Queiß beschäftigt; seit dem 1. Oktober 1910 genüge ich meiner Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger bei der Reitenden Abteilung des Feldartillerie-Regiments von Podbielski (1. Niederschl.) Nr. 5 in Sagan.

Inhalts-Angabe.

I.

Einleitung.

Bei diesem Beitrag zur Lehre von der Urkundenfälschung setzen wir die Begriffsbestimmung des Objekts derselben als bekannt voraus, da es bei einer Auseinandersetzung über das Delikt der Urkundenfälschung an sich gleichgültig ist, welcher der mannigfach differierenden Ansichten über das Wesen der Urkunde wir uns anschließen.

Nur ist später, um der gesetzlichen Festlegung des Tatbestandes des Delikts zu genügen, auf den dort gemachten Unterschied näher einzugehen.

II.

Oeffentliche und private Urkunden.

Das verletzte Rechtsgut der Urkundenfälschung — St. G. B. §§ 267 und 268 — ist nicht, wie das Wort sagt, die Urkunde; sie selbst als Gegenstand findet durch die §§ über Diebstahl, Sachbeschädigung, Unterschlagung usw. hinreichenden Schutz; sondern die publica fides, die Sicherheit des Beweises durch Urkunden.

Die Urkundenfälschung setzt sich aus zwei Handlungen zusammen, die mit und an öffentlichen Urkunden oder Privaturkunden (nichtöffentlichen Urkunden) vorgenommen werden.

§ 415 Z. P. O. definiert die öffentliche Urkunde als Urkunde, welche von einer öffentlichen Behörde [1]) innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person [2]) innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form, d. h nach Binding (Lehrbuch S. 216) in der durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsverordnung bestimmten Art, aufgenommen sind.

Aus dem Kreis der öffentlichen Urkunden sind die amtlichen Schriftstücke [3]) über Angelegenheiten des inneren Dienstes auszuscheiden,

---

[1]) Unter öffentlicher Behörde haben wir nach R. G. E. Band 19 S. 353 „nur solche amtliche Stellen zu verstehen, die befugt sind, amtliche Anordnungen und Entscheidungen zu treffen". Voraussetzung ist die rechtlich geregelte Organisation eines Amts. Nach Riedel (Gerichtssaal 39 S. 166) und Binding (Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil II 1 S. 213) haben wir hierunter jedes mittelbare oder unmittelbare Organ der Verwaltung eines Staates zu verstehen, dem zur Verwirklichung der Staatszwecke ein bestimmter Kreis von Staatsgeschäften zur Besorgung zugewiesen ist.

[2]) Dies ist nach R. G. E. Band 10 S. 589 „eine individuell bestimmte Person, der durch Akt der Staatsgewalt für einen örtlich und sachlich umgrenzten Kreis gerade die Befugnis, Erklärungen oder Tatsachen mit voller Beweiskraft zu bezeugen, verliehen oder eine Stelle übertragen ist, deren Beurkundungen öffentlicher Glaube beigelegt ist".

[3]) Vgl. P. Merkel, S. 303, Die Urkunde im Strafrecht, München 1902.

ein Prinzip, das in der Praxis der preußischen Rechtssprechung entstanden, durch die Erkenntnisse des Reichsgerichts fortgebildet wurde; [1]) denn die Oeffentlichkeit ist durch die Bestimmung für das Interesse der Allgemeinheit bedingt, ohne daß nur Einzelinteressen maßgeblich sind.

Alle nichtöffentlichen Urkunden sind Privaturkunden.

Diese beiden Arten der Urkunden kommen bei der Urkundenfälschung als Deliktsobjekte in Betracht, und zwar die öffentliche Urkunde ohne jede Einschränkung, von den Privaturkunden nur solche, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind.

Wie schon vorher gesagt, dient die Bestrafung der Urkundenfälschung nicht dem Schutze der Urkunde, sondern dem Schutze des angegriffenen oder gefährdeten Beweises durch Urkunden. Wir sehen also in der Urkunde ein Beweismittel, bei dem es im Gegensatz zum Augenscheinsobjekt (Binding nennt es Beweiszeichen) auf den Inhalt ankommt; somit muß also der Inhalt der Urkunde zum Beweise erheblich sein, muß also auch rechtserhebliche Erklärungen enthalten. Es deckt sich daher Beweiserheblichkeit der Urkunde mit Rechtserheblichkeit ihres Inhalts, der in ihr niedergelegten Tatsachen, und es ist diese Rechtserheblichkeit des Urkundeninhalts als notwendiges Begriffsmerkmal der Urkunde in jedem Falle vorauszusetzen. Das Gesetz kann deshalb unmöglich zwischen beweiserheblichen und nichtbeweiserheblichen Urkunden unterscheiden, da die letztere Art gar keine Urkunde ist; vielmehr müssen wir den bei der Privaturkunde gemachten Zusatz als Tatbestandsbeschränkung der §§ 267, 268 auffassen und unter ihm etwas anderes als einen Unterschied von der öffentlichen Urkunde in Bezug auf die Beweiskraft verstehen.

Eine Hervorhebung dieses Merkmals, das sich bei der Privaturkunde findet, erübrigt sich jedoch bei der öffentlichen Urkunde, weil die Oeffentlichkeit dieses verbürgt; dies erklärt sich aus der Autorität der Staatsgewalt.

Daß jede Urkunde begrifflich rechtserheblich sein muß, ist von Vielen bestritten worden. Aber unbedingt ist A. Merkels Ansicht, wie er sie besonders in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts [2]) und im Rechtsgutachten [3]) verteidigt, zu verwerfen. Nach ihm muß der Urkundeninhalt an sich eine Wirkung auf ein

---

[1]) Vgl. R. G. E. Band 1 S. 42 ff.

[2]) Band 3 S. 788 Anm. 3.

[3]) S. 30 ff.

Recht oder Rechtsverhältnis ausüben. §§ 267 bis 270 und besonders § 271, sowie auch § 348 St. G. B. und die Motive, auf die er seine Meinung stützt, beweisen genau das Gegenteil. [1])

Diese abstrakte Rechtserheblichkeit ist deshalb begrifflich der Urkunde nicht eigen. Vielmehr genügt, daß der Inhalt der Urkunde in der Weise rechtserheblich ist, daß er mit einem Rechtsverhältnis in Beziehung gebracht werden kann, die in ihr enthaltenen Tatsachen also entweder, wie Weismann [2]) ausführt, selbst die zu beweisende rechtserhebliche Tatsache ist oder nur zum Beweise einer rechtserheblichen Tatsache beiträgt, indem sie entweder als Indiz oder als glaubwürdige Aussage über die zu beweisende Tatsache selbst oder über eine für sie indizierende Tatsache oder über eine glaubwürdige Aussage aussagt.

Somit muß das Schriftstück, um Urkunde zu sein und um als solche ihre Hauptfunktion zu erfüllen, nämlich als Beweismittel zu dienen, mindestens indirekt rechtserheblichen Inhalt haben.

Hierdurch identifiziert man, wie eingewandt wird, jedoch nicht die Urkunde mit jedem Beweismittel, denn die Urkunde als Beweismittel unterscheidet sich gerade von den übrigen nicht als Urkunde in Betracht kommenden Beweismitteln durch die Beweisführung mittelst ihres Inhalts, nicht nur durch Prüfung seiner Beschaffenheit, die sich allerdings auch beim Augenscheinsobjekt auf die „geistige Beschaffenheit einer Schrift" [3]) erstrecken kann.

Darum ist es sehr wohl möglich, daß die Fälschung einer mittelalterlichen Schenkungsurkunde, die gewöhnlich nur als „Gegenstand der Kunst oder Wissenschaft" in Betracht kommt, als Urkundenfälschung bestraft wird, selbst wenn die ihr zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse längst erloschen sind; denn es ist denkbar, daß sie wichtige Indizien für jetzt bestrittene Rechte liefere, oder daß durch die Fälschung neue Ansprüche gestützt werden sollen. Dies aber natürlich nur dann, wenn von dem Schriftstück als Urkunde, nicht nur als Gegenstand archäologischen, paläographischen oder sonstigen Kunstinteresses Gebrauch gemacht wird. Ebenso kennt auch Binding [4]) Urkunden im strafrechtlichen Sinne nur für rechtserhebliche Facta.

---

[1]) Vgl. Gerichtssaal, Band 28 S. 28.

[2]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 11: Der Tatbestand der Urkundenfälschung S. 7 ff.

[3]) c. f. Weismann, a. a. O. S. 4, 5.

[4]) S. 206 Anm. 1 a. a. O.

Urkunden mit nicht rechtserheblichem Inhalt gibt es dagegen nach v. Buri,[1]) der aber als Stütze seiner Ansicht nur den § 299 St. G. B. anführen kann, wo Urkunde jedem Brief gleichgestellt ist; das stellt sich aber an der Hand der Motive als redaktionelle Ungenauigkeit heraus; und noch die Motive zu § 348. Nach ihm wäre dann jeder Brief völlig nichtssagenden Inhalts eine Urkunde, was doch strafrechtlich zu ungeheuerlichen Konsequenzen führen würde.

Das Beispiel Riedels,[2]) der ebenfalls Rechtserheblichkeit als Begriffsmerkmal der Urkunde ablehnt, widerlegt unseren Standpunkt nicht; denn die Bescheinigung eines Privatgestütsbesitzers über das Abstammungsverhältnis eines Pferdes enthält insofern eine rechtserhebliche Tatsache, als es eine glaubwürdige Aussage über die zu beweisende rechtserhebliche Tatsache enthält.

Als Gegengrund gegen unsere Ansicht kann man nicht wie P. Merkel anführen, daß auf diese Weise jeder Unterschied zwischen Urkunde und sonstiger Schrift, die nur als Augenscheinsobjekt in Betracht kommt, fallen müsse; denn die Urkunde erbringt unmittelbar nur für ihren Inhalt Beweis, ein Augenscheinsobjekt dagegen stets für Dinge außer ihm. Kommt also ein Schriftstück nur als Beweiszeichen in Betracht, so braucht es keinen rechtserheblichen Inhalt zu haben.

Besondere Unterstützung findet unsere Ansicht durch A. Merkels Beweisführung in seinem Rechtsgutachten auf Grund der historischen Entwickelung der Urkundendelikte.

Deshalb ist P. Merkels[3]) Begriffseinschränkung, so sehr sie auch dem praktischen Bedürfnis der Rechtsprechung Rechnung tragen mag, abzulehnen, zumal da sie nur durch die Judikatur gestützt wird, ihre Berechtigung dagegen nicht in der lex lata und nicht in logischen Folgerungen findet.

Wie schon gesagt, bedingt die Rechtserheblichkeit des Urkundeninhalts die Beweiserheblichkeit der Urkunde und umgekehrt. Diese Beweiskraft ist deshalb jeder Urkunde für ihren rechtserheblichen Inhalt eigen. Auch sie ist eine Wesenseigentümlichkeit, die sich aus ihr als Beweismittel ergibt. Aus denselben Gründen, wie wir nicht Rechtserheblichkeit für ein konkretes Recht oder Rechtsverhältnis verlangten, gehört auch hier nur eine zum mindesten indirekte Beweiserheblichkeit dazu; es genügt also, daß die Urkunde wenigstens Indiz für die in ihr fixierte Tatsache liefert. Auch hier bleibt derselbe Unterschied zum bloßen schriftlichen Beweiszeichen gewahrt.

---

[1]) Gerichtssaal, Band 28 S. 28.

[2]) Vgl. Gerichtssaal, Band 39 S. 162 ff.

[3]) c. f. S. 277 a. a. O.

III.

Die Urkundenfälschung.

§ 1.

Die beiden Tatbestandshandlungen.

Das Delikt der Urkundenfälschung — zunächst wollen wir nur § 267 betrachten — setzt sich aus zwei Handlungen zusammen. Der erste Akt umfaßt ein Verfälschen oder fälschliches Herstellen von Urkunden. Dieser Gegensatz liegt lediglich auf sprachlichem Gebiet; denn Hauptsache ist doch das durch die Tätigkeit des Fälschers gewonnene Erzeugnis, weshalb auch eine falsche Urkunde sehr wohl noch Deliktsobjekt einer neuen Urkundenfälschung sein kann. Gleichgültig ist die Herstellungsart. Die Verfälschung setzt eine bereits vorhandene Urkunde voraus, die inhaltlich geändert wird, und die Herstellung einer falschen Urkunde schafft, ohne daß schon eine Urkunde bestand, eine ganz neue Urkunde.[1] Denn im Effekt wird doch stets eine neue Urkunde geschaffen.

Der zweite Akt besteht in dem Gebrauchmachen von dem Fälschungsprodukt. Diese zweite Handlung muß natürlich in der Benutzung des Schriftstücks in seiner besonderen Eigenschaft als Urkunde erfolgen, um unter den besonderen Verbrechenstyp des § 267 zu fallen.

Wird dagegen das Falsifikat lediglich als echter Gegenstand von historischem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert benutzt, nicht aber als Mittel des Urkundenbeweises, — wobei es natürlich auf einen Prozeß gar nicht ankommt, vielmehr Urkundenbeweis in der Bedeutung von Beweis durch Urkunden gebraucht — so kann § 267 nicht zur Anwendung kommen.[2]

---

[1] Vgl. Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1908. § 267 V 1.

[2] Aehnlich Weismann S. 46 a. a. O.

Das Gebrauchmachen in dieser Weise kann natürlich auch durch eine Mittelsperson erfolgen; ist diese gutgläubig, so bedient sich ihrer der Täter lediglich als Mittel oder Werkzeug, ist sie dagegen nicht gutgläubig, [1]) so bedient sich diese wissentlich einer falschen Urkunde und macht sich strafbar nach § 270, während der Auftraggeber — man denke an einen von einem Geschäftsherrn beauftragten Boten — durch ihn dem Dritten gegenüber indirekt von dem Falsifikat Gebrauch macht.

§ 2.

Die rechtswidrige Absicht und Täuschungsabsicht.

Als subjektives Tatbestandsmoment verlangt § 267 die rechtswidrige Absicht des Täters; diese muß, wie sich nebenbei auch aus der Voranstellung dieser Worte im gesetzlichen Tatbestand ergibt, bei der Fälschung und bei dem Gebrauche vorhanden sein; denn liegt sie nur bei dem zweiten Akte vor oder ist sie eine andere als bei der ersten Handlung, so kommt § 270 zur Anwendung. [2])

Diese ausdrückliche Hervorhebung der rechtswidrigen Absicht kann nicht gleichbedeutend sein mit Bewußtsein der Rechtswidrigkeit; [3]) denn Bewußtsein der Rechtswidrigkeit wäre dann schon gegeben, wenn der Täter ein Falsifikat herstellte, wissend, daß er nicht dazu befugt ist; und das könnte er auch im Scherz oder zur Uebung tun. Dieser Dolus, das Wissen und Wollen aller Tatbestandsmerkmale, ist Voraussetzung jeden Delikts.

Doch auch mit der Täuschungsabsicht ist die rechtswidrige Absicht nicht zu identifizieren: Wie festgestellt, muß die rechtswidrige Absicht sowohl bei dem Fälschungsakt, als auch bei dem nachherigen Gebrauche vorhanden sein; die Täuschungsabsicht ist aber ausdrücklich nur bei der zweiten Handlung des Täters erforderlich; also deckt sich Täuschungsabsicht nicht mit rechtswidriger Absicht.

Zudem unterstützt uns noch folgende Erwägung: Diese rechtswidrige Absicht muß bei beiden Handlungen des § 267 derselben Art sein; denn hat der Täter in Kenntnis des Verbots bewußt eine Urkunde gefälscht, ohne Absicht, sie demnächst als echtes Beweismittel

---

[1]) Vgl. Olshausen, Kommentar zum St. G. B. für das Deutsche Reich, Berlin 1910. § 267 Nr. 49.

[2]) Vgl. Olshausen § 267 Nr. 46 b.

[3]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1908. S. 524.

zu gebrauchen, und ändert sich dann sein Vorsatz, indem er plötzlich den Entschluß faßt, sein Fälschungsprodukt als Urkunde zu benutzen — dies die Täuschungsabsicht — und führt er ihn auch aus, so fällt seine Handlungsweise unter § 270, da die subjektiven Tatbestandsmerkmale des § 267 bei dem ersten Akt nicht vorliegen.[1])

Dieselbe Auslegung gibt auch Weismann[2]) dem Gesetzestext. Nach ihm bestimmt „die rechtswidrige Absicht lediglich die Täuschungsabsicht näher. Durch den Gebrauch der falschen Urkunde als solcher läßt sich kein Zweck anders als vermittelst der Täuschung erreichen, und es ist andererseits bei der Fälschung keine rechtswidrige Absicht denkbar, welche nicht zunächst auf den Gebrauch der Urkunde ginge".

Daß § 267 unter rechtswidriger Absicht unmöglich die Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen, versteht, ergibt sich aus § 268, der gerade dieses Moment als Qualifikation des § 267 zu einem wesentlichen Tatbestandsmerkmale erhebt.

Ferner richtet sich der § 267 gegen die Gefährdung der publica fides durch Verletzung des abstrakten Beweisrechts. Diese Sicherheit des Verkehrs ist aber auch ohne Verletzung fremder Rechte schutzbedürftig, so daß auch aus diesem Grunde § 267 keine Schädigungsabsicht verlangen kann.

Deshalb läßt sich A. Merkels[3]) Standpunkt in keiner Weise halten, der rechtswidrige Absicht als Absicht ansieht, „von der Urkunde zur Verletzung fremder Rechte Gebrauch zu machen". Beschränkend erklärt er in Holtzendorffs Handbuch,[4]) daß der Gebrauch eine Richtung gegen Rechte Dritter haben muß, und daß selbst dann, wenn der Begriff des Betruges auf die Handlung nicht anwendbar sein würde.

Darum bewirkt der rechtlich gestattete Zweck, zu dem die Täuschung erfolgt, nicht Ausschluß der rechtswidrigen Absicht.[5])

Konsequenter Weise erklärt darum Weismann[6]) die rechtswidrige Absicht, die nicht unbedingt eine Schädigung eines anderen zum Zwecke haben soll, aus ihrem Erfolg als „Absicht, vermittelst

---

[1]) Olshausen § 267 Nr. 46 b.
[2]) a. a. O. S. 47.
[3]) Vgl. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889. S. 360.
[4]) Band 3 S. 779.
[5]) Vgl. R. G. E. Band 17 S. 201.
[6]) a. a. O. S. 49.

der durch den Gebrauch der falschen Urkunde bewirkten Täuschung einen rechtserheblichen Erfolg zu erreichen". Ihre Benutzung wie auch ihre Herstellung müssen also einen rechtserheblichen Zweck verfolgen. Dieser ist natürlich dann noch nicht gegeben, wenn der Inhalt der Urkunde rechtserheblich ist; denn jede Urkunde, mag es sich um private oder öffentliche handeln, erfordert begrifflich Rechtserheblichkeit ihres Inhalts, so daß jede Urkunde für den Beweis auch erheblich sein muß.

Wann der Zweck als rechtserheblicher anzusehen ist, bestimmt sich nach der Absicht des Gebrauches im Rechtsverkehr.

Da aber jede Urkunde eine Beziehung auf eine rechtserhebliche Tatsache finden lassen muß, die Rechtserheblichkeit in diesem Sinne also jeder Urkunde immanent ist, so muß der Zusatz bei der Privaturkunde eine Tatbestandsbeschränkung derselben auf eine besondere Art von Rechtserheblichkeit enthalten und kann nur in Rücksicht auf den bezweckten Erfolg gedeutet werden.

Und doch erscheint dieser Zusatz zum mindesten als ein Wortwiderspruch, da eben jede Urkunde als begrifflich selbstverständliches Merkmal Rechtserheblichkeit ihres Inhalts verlangt.

Sehr einfach setzt sich Binding[1]) hierbei über alle Bedenken hinweg: „Der Gesetzestext müsse nur als Versuch, nach dem Richtigen zu tasten, aufgefaßt werden, und deshalb im Sinne des praktisch Brauchbaren ausgelegt werden. Unzulässig sei demnach eine Auslegung, die den Text wie einen Satz eines der größten juristischen Stilisten, etwa Thoels, der im Gegensatz zu dem Gesetz Herr von Materie und Ausdruck sei, behandle, während der Gesetzgeber einen kühnen Griff tue, um sich mit einem Gegenstand abzufinden." Derart eine an sich unverständliche Fassung des Gesetzestextes auszulegen, erscheint doch wohl etwas einseitig.

Beizustimmen ist vielmehr der Auslegung von Weismann,[2]) die er den in Frage stehenden Worten an der Hand der Entwickelungsgeschichte des § 267 gibt:

Der Entwurf von 1843 verlangt eine betrügerische Absicht bei der Herstellung der falschen Urkunde; weiter bringt er eine Definition von Urkunde und versteht darunter eine jede Schrift, die zum Beweise einer Tatsache dienen kann, während der Entwurf von

---

[1]) a. a. O. S. 221.
[2]) a. a. O. S. 53 ff.

1847 von einer Definition absehen kann, da hier jede Schrift oder Urkunde Fälschungsobjekt ist. Dagegen brachte der Entwurf von 1850 eine Erklärung der Urkunde als „Schrift, die zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist". Allen drei Entwürfen ist die Absicht, sich oder einem andern Gewinn zu verschaffen oder anderen Schaden zuzufügen, gemeinsam. Dieser letzte Entwurf, der auch zum Gesetz wurde, ist wesentlich durch die rheinische Jurisprudenz beeinflußt worden, die nicht bloß Schädigungsabsicht verlangt, sondern auch eine objektive Eignung der Fälschung dazu.

Dieses Merkmal, die Fälschung müsse auch an sich tatsächlich dazu geeignet sein zu schaden, sollte die Einschränkung des Urkundenbegriffs bedeuten. Daß die Absicht auch tatsächlich in einer Handlung, die sie wirksam durchführen könne, ihren Ausdruck finden müsse, nahm man als selbstverständlich an.

Der erste Friedberg'sche Entwurf von 1869 übernahm einfach die Fassung des § im Preußischen Strafgesetzbuch. Erst der zweite Entwurf von 1869 enthielt den Text in demselben Wortlaut, wie er sich auch in unserem Reichsstrafgesetzbuch vorfindet.

In den Motiven, die diesen „traurigen Zwiespalt in der Wissenschaft" allein verschuldet haben, findet sich nicht mehr das Verständnis für die wahre Bedeutung des Wortes „rechtswidriger Absicht" und „solche Privaturkunden, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind". Man erkannte nicht mehr den inneren Zusammenhang zwischen Absicht und näherer Bestimmung der Urkunde. Die Einschränkung wurde lediglich als die Bestimmung einer Eigenschaft der Urkunde aufgefaßt, ohne daß man hierbei auf den Gebrauch sah, und ohne dies in Einklang zu setzen mit der rechtswidrigen Absicht, die doch nur verständlich ist in Verbindung mit der Zweckbestimmung des Gebrauches.

Aber einmal ist jede in einem Beweismittel bekundete Erklärung mehr oder minder rechtserheblich, und andererseits liegt doch keine Urkundenfälschung vor, auch wenn die falsche Urkunde inhaltlich beweiserheblich für ein Recht wäre, wenn der Zweck ihres Gebrauchs ein rechtlich ganz unerheblicher ist; also muß diese Auslegung falsch sein.

Da vielmehr unter rechtswidriger Absicht nur die Absicht verstanden werden kann, durch den Gebrauch der Urkunde zwecks Täuschung einen rechtserheblichen Erfolg zu erreichen, — von einer gewinnsüchtigen oder schädigenden Absicht hatte man abgesehen —

so muß das Gesetz auch bei Privaturkunden den einschränkenden Zusatz der Rechtserheblichkeit des Inhalts machen. „Denn nur durch eine solche ist es möglich, die rechtswidrige Absicht zu verwirklichen.“ [1])

Selbst wenn wir die rechtswidrige Absicht in dieser Weise fassen, daß wir durch sie bei der privaten Urkunde das Moment der Rechtserheblichkeit hinzusetzen lassen, so muß doch auch dieselbe rechtswidrige Absicht bei Herstellung und Gebrauch einer unechten öffentlichen Urkunde vorliegen; auch hier muß der Täter während beider Akte die Absicht haben, durch die Täuschung, die er durch die Benutzung des Falsifikats hervorruft, einen rechtserheblichen Erfolg zu erreichen. Es muß also auch hier die Absicht auf den Erfolg abgestellt werden.

„Somit muß also die Absicht auf Täuschung gerade über die durch die Urkunde zu beweisenden Tatsachen gerichtet sein, nicht nötig ist jedoch, daß der Gebrauch dahin abzielt, gerade das Rechtsverhältnis, für das die Urkunde beweiserheblich ist, zur Geltung zu bringen oder zu benutzen.“ [2])

Die zweite Handlung des Täters muß sich als ein Gebrauchmachen des Falsifikats in Täuschungsabsicht darstellen, wobei auch noch, wie schon ausgeführt, dieselbe rechtswidrige Absicht, durch den Gebrauch einen rechtserheblichen Erfolg herbeizuführen, nötig ist.

Somit bedeuten diese Worte: „welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist“ und „rechtswidrige Absicht“ Herstellung des Falsifikats zwecks späteren Gebrauches in seiner Eigenschaft als Urkunde und Absicht, durch diesen Gebrauch vermittelst der Täuschung über die in ihm enthaltenen Erklärungen einen rechtserheblichen Erfolg zu erreichen.

§ 3.

Qualifikationsgründe.

Auf die qualifizierte Urkundenfälschung des § 268 St. G. B. ist alles das anzuwenden, was § 267 St. G. B enthält, denn § 268 weist selbst auf § 267 hin und setzt somit alle objektiven und subjektiven Momente dieses stillschweigend voraus.

---

[1]) Weismann a. a. O. S. 58.

[2]) Vgl. Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin 1901. § 267 Nr. 27 und R. G. E. Band 7 S. 52, Band 8 S. 96, Band 19 S. 113.

Das erschwerende Moment liegt bei § 268 in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen. Das Gesetz spricht hier weder von einem rechtswidrigen Vermögensvorteil noch von einem rechtswidrigen Schaden.[1] Darum wirkt, wie manche annehmen, die bloße Bereicherungs- bezw. Schädigungsabsicht qualifizierend, mag nun diese rechtswidrig oder vom Recht gebilligt sein; dies wäre dann ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Betruge. Nach dieser Meinung ist die Bereicherungsabsicht des § 268 darum auch dann erfüllt, wenn die Fälschung zwecks Erlangung eines erlaubten oder sogar eines dem Täter zustehenden Vermögensvorteils gebraucht wird. Dies ist aber nicht zutreffend; denn die Absicht, ein ihm zustehendes Recht zu erlangen, ist nicht Qualifikationsgrund, weil hier von einem Vorteil gar nicht die Rede sein kann. Nebenbei kann doch der, welcher nur zwecks Erleichterung der Realisierung seines guten Rechts eine Urkundenfälschung begeht, nicht mehr bestraft werden, als der, welcher sie ohne Bereicherungsabsicht, aber auch nicht zur Durchführung eines ihm zustehenden Anspruches begeht.[2])

Dafür spricht auch ein Vergleich von § 268 mit § 363 St. G. B. Denn was in § 363 Privilegierungsgrund ist, kann im § 268 nicht qualifizierend wirken.

Derselben Ansicht ist auch H. Meyer[3]) und Haelschner;[4]) letzterer identifiziert die Absicht bei der qualifizierten Urkundenfälschung mit der des Betruges, so daß also der beabsichtigte Erfolg durch Verletzung fremder Rechte erlangt werden muß. Das Erfordernis der Rechtswidrigkeit der Bereicherung sieht Haelschner in der ratio legis. Und dem widerspricht es nicht, daß auch die bloße Schädigungsabsicht, die stets rechtswidrig ist, neben die Bereicherungsabsicht gestellt ist.

Der Regelfall wird zwar sein, daß der Schädigungsabsicht eine Bereicherungsabsicht entspricht, wie umgekehrt stets bei Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils in die Rechtssphäre eines

---

[1]) So vor allem R. G. E. Band 1 S. 186, Band 2 S. 43, Band 34 S. 243, Band 36 S. 286.

[2]) c. f. Olshausen § 268 Nr. 3 a. a. O. und Lenz: Die Fälschungsverbrechen, Stuttgart 1897. S. 195.

[3]) Vgl. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Erlangen 1888. S. 959.

[4]) Das gemeine deutsche Strafrecht, Bonn 1887. Band 2 S. 551.

anderen eingegriffen wird; aber doch ist es möglich, daß der Urkundenfälschung bloße Schädigungsabsicht zu Grunde liegt, ohne daß der Täter sich selbst bereichern will.

Auch wir müssen uns der Ansicht Haelschners anschließen, obwohl sie in dem Wortlaute des Gesetzes nicht zu liegen scheint. Doch, wie auch Binding sagt, ist der Sprachgebrauch des Gesetzes so willkürlich, gerade bei der Verwendung der Worte Rechtswidrigkeit und Widerrechtlichkeit, daß aus dem Fehlen des „Rechtswidrig" nicht gefolgert werden darf, § 268 müsse auch Anwendung finden, wenn die Absicht auf Erlangung eines rechtmäßigen Anspruchs gerichtet ist.

Der Bereicherungsabsicht steht als Alternative die Schädigungsabsicht gegenüber. Schon aus der Wortstellung muß sich ergeben, daß hier nur von einer Vermögensschädigung die Rede sein kann. Würde man nämlich die Schädigungsabsicht nicht auf die vermögensrechtliche Schädigung beschränken, sondern jeden beabsichtigten Nachteil als Qualifikationsgrund ansehen, so würde § 267 in seiner Anwendung unmöglich werden, da eine Urkundenfälschung auch zwecks Durchsetzung berechtigter Ansprüche dem zu Täuschenden stets auch insofern einen Nachteil zufügt, als seinem Gegner die Beweisführung erheblich erleichtert wird.[1])

Zwingend aber folgt dies aus einer Gegenüberstellung von § 268 mit § 263 deshalb, weil wir auch bei der Urkundenfälschung rechtswidrige Bereicherung wie beim Betrug verlangen und diese Bereicherung stets eine Vermögens-, nicht aber jede andere Schädigung bewirkt, und weil die Urkundenfälschung zuerst als lediglich erschwerter Fall des Betruges dieselben Merkmale wie dieser hatte und erst später zu einem Sonderdelikt umgestaltet wurde, ohne daß aber diese Beziehung gänzlich verloren ging.

Aus den angegebenen Gründen ist also die Lehre Bindings, es genüge jeder Schade, selbst wenn er nicht Vermögensschade ist, eine Theorie, der die herrschende Meinung folgt, zu verwerfen.

---

[1]) c. f. Haelschner II, S. 352 a. a. O. Lenz S. 196 a. a. O.

§ 4.

Die Beziehung des Gebrauchs auf den Urkundeninhalt und Vollendung des Gebrauchs.

Ganz allgemein anerkannt ist es, daß es bei der Urkundenfälschung völlig gleichgültig ist, ob die Täuschung Erfolg hatte oder nicht; denn zur Vollendung gehört, wie sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes ergibt, nur das Gebrauchmachen von dem Falsifikat in Täuschungsabsicht.

Streit [1]) herrscht dagegen darüber, „in welchem Sinne sich das Gebrauchmachen von der Urkunde auf ihren Inhalt beziehen muß, und ferner wie weit das Gebrauchmachen von der Urkunde gediehen sein muß, um als Gebrauchmachen im Sinne des Gesetzes zu erscheinen".

Da wir das Gebrauchmachen in Uebereinstimmung mit Weismann in Beziehung zu dem angestrebten Erfolg gesetzt haben, müssen wir aus diesem Grunde die erste Frage dahin beantworten, daß der Inhalt der Urkunde absolut keinen Einfluß hat darauf, daß der Gebrauch der Urkunde zu dem dem Inhalt entsprechenden Zwecke erfolge. — Festzuhalten ist jedoch, daß die Täuschungsabsicht gerade über die in der Urkunde enthaltenen Tatsachen bestehen muß, während die auf den Erfolg des Gebrauchs gerichtete Absicht in keinem Zusammenhang mit der Beurkundung zu stehen braucht. — Denn nach unserer Ansicht ist hierbei lediglich entscheidend, ob der Täter ohne Rücksicht auf ihren Inhalt die Urkunde benutzt, um irgend einen rechtserheblichen Zweck zu verfolgen.

Dieser liegt dann vor, wenn die Urkunde benutzt wird, „entweder um eine Rechtsfolge geltend zu machen (einen Anspruch durchzusetzen oder abzuwehren) oder um eine Rechtsfolge erst hervorzubringen (der Gebrauch ist selbst Rechtshandlung oder steht zu einer solchen in wesentlicher rechtlicher Beziehung)." [2])

Diese Ansicht entspricht auch vollkommen dem Bedürfnis des Rechtsverkehrs, da eben durch die Strafbarkeit der Urkundenfälschung die publica fides in Bezug auf das Beweisrecht geschützt wird; und dieses schutzwürdige Interesse besteht doch in jedem Falle, in dem der Täter einen rechtserheblichen Erfolg durch Gebrauch der Fälschung

---

[1]) Vgl. Meyer: Im Gerichtssaal, Band 47 S. 84.

[2]) Weismann a. a. O. S. 50.

herbeiführen will, nicht nur wenn er die Urkunde entsprechend der Rechtserheblichkeit ihres Inhalts benutzt, d. h. auf die in ihr enthaltenen Beurkundungen, Erklärungen oder Tatsachen, in dem Gebrauch der Urkunde Bezug nimmt.

Wenn dagegen die Urkundenfälschung beendet ist, d. h. was der Täter alles mit der Urkunde in Täuschungsabsicht getan haben muß, — auf einen Erfolg der Täuschung kommt es ja, wie schon gesehen, absolut nicht an — ist die zweite Streitfrage.

Man verlangte, um von einer vollendeten Urkundenfälschung sprechen zu können, entweder daß der zu Täuschende Kenntnis von der Urkunde erlangt haben müsse, oder daß sie ihm zur Kenntnisnahme zugänglich gemacht sei.

Meyer[1]) und Davidsohn[2]) fordern zur Vollendung des Gebrauches zum Zweck der Täuschung Kenntnis des zu Täuschenden von der falschen Urkunde, obwohl nach dem Sprachgebrauch auch dann von dem Gebrauche einer Sache schon gesprochen werden kann, wenn der beabsichtigte Zweck noch nicht erreicht worden ist, und obwohl bei jeder Veranstaltung zu diesem Zwecke schon ein Gebrauchmachen (im Sinne des Sprachgebrauchs) vorliegt. Als Grund hierfür bedient sich Meyer der Gesetzesanalogie.

Ganz ähnlich auch v. Liszt,[3]) dem aber schon sinnliche Wahrnehmung der Urkunde genügt.

Doch ergibt sich dies, wie schon erwähnt, keineswegs aus dem klaren Sinn des Wortes „Gebrauchmachen". Zudem stellt sich die Urkundenfälschung nicht in der Weise als Erfolgsdelikt dar, daß die Vollendung des Delikts durch einen außerhalb der Tätigkeit des Handelnden liegenden Umstand bedingt ist. Schon aus diesem Grunde kann man die Tätigkeit des Gebrauchenden nicht auf die freie Handlung eines Dritten abstellen.

Also muß zur Vollendung schon die Tätigkeit genügen, die dem zu Täuschenden die Möglichkeit verschafft, Kenntnis von der Urkunde zu nehmen.

Aus der Natur des Urkundenbeweises, der stets durch Vorlegen der Urkunde zur Einsichtnahme geführt wird, ergibt sich jedoch weiter, daß die Tätigkeit des Gebrauchmachenden erst dann beendet ist, wenn zu der Verschaffung der realen Möglichkeit der Kenntnisnahme noch

---

[1]) Gerichtssaal, Band 47 S. 95 ff.

[2]) Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 31: Urkundendelikte an Postanweisungen.

[3]) a. a. O. S. 523.

die stillschweigende oder ausdrückliche Aufforderung hinzutritt, die Urkunde einzusehen. Erst dann hat er alles getan, was auf seiner Seite zur Vollendung seiner Tätigkeit nötig ist; denn beim Urkundenbeweis liegt diese Aufforderung stets in der Unterbreitung der Urkunde.[1] Deshalb liegt vollendete Urkundenfälschung vor, wenn das Falsifikat dem zu Täuschenden (ob dieser gut- oder bösgläubig ist, bleibt belanglos) übergeben ist, da es schon in diesem Augenblick in seinen Besitz übergeht und in der Tatsache des Besitzüberganges die stillschweigende Aufforderung, von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis zu nehmen, liegt; nicht dagegen bei Uebergabe an den Boten des Fälschers.

Darum kann man einmal denen[2] nicht beistimmen, die zur Vollendung nur ein Zugänglichmachen der Urkunde verlangen.

Und ebenso ist die noch weitergehende Ansicht Oppenhoffs[3] und Haelschners[4] abzulehnen, die in jeder mit der Urkunde vorgenommenen Handlung schon die Vollendung des Delikts sehen, wenn diese Handlung auch nur auf Verschaffung der Möglichkeit der Kenntnisnahme gerichtet ist. Auch sie verkennen das Wesen und den Zweck der Urkunde, die doch als Mittel des Beweises durch Urkunden dienen soll.

Denn es genügt nicht jede Handlung, die auf Verschaffung der Möglichkeit einer Einsicht in die Urkunde gerichtet ist, zur Beweisführung, sondern nur die wirkliche Verschaffung der Möglichkeit, von dem Urkundeninhalt Kenntnis zu nehmen. Dann würde schließlich tatsächlich der bloße Hinweis, man sei bereit, eine falsche Urkunde, die man in Besitz hat, zwecks Beweisführung vorzulegen, — vorausgesetzt, daß kein Zwang zur Vorlegung besteht — hinreichend sein, den Gebrauch der Urkunde als vollendet erscheinen zu lassen.

---

[1]) Ebenso auch Binding, S. 251 und Weismann, S. 76; letzterer versteht unter Vollendung des Gebrauchmachens „den Vorgang, der dazu bestimmt und geeignet ist, den zu Täuschenden zur Kenntnisnahme von der Urkunde zu veranlassen“.

[2]) v. Buri: Gerichtssaal, Band 36 S. 200.
Frank: a. a. O. § 267 V 2 a.
Silex: Vollendung der Fälschungsdelikte. Dissertation, Greifswald 1899. S. 45.
R. G. E. Band 19 S. 216.

[3]) a. a. O. § 267 Nr. 24 a.

[4]) Band 2 S. 544 a. a. O.

Zu einer solch weitgehenden Auslegung ist es allerdings in der Entscheidung des preußischen Obertribunals [1]) gekommen, wo der Gläubiger den in seinen Händen befindlichen Schuldschein des Schuldners in der Absicht fälscht, Ansprüche darauf zu gründen, obwohl er sonst nichts weiter zu einer Vorlegung desselben getan hat.

Dies widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes; denn in diesem Fall ist die bloße Fälschung bestraft worden, ohne daß der nötig zweite Akt überhaupt erfolgt war. In dieser Entscheidung ist einmal das Wesen der Urkundenfälschung völlig unberücksichtigt geblieben, und dann ist dieser eine Akt allein als vollendete, nicht einmal nur als versuchte Urkundenfälschung bestraft worden.

Auch Reichsgerichtsentscheidung, Band 7 S. 53 steht auf diesem weitgehenden Standpunkt, indem hier ein „jedes Gebahren mit der verfälschten Urkunde genügt, das darauf gerichtet ist, einen andern in dem Irrtum, daß die Urkunde unverfälscht sei, zu versetzen". Doch soll in gewisser Weise die konkrete Sachlage entscheiden.

Falsch ist jedenfalls bei dieser Entscheidung, jedes Gebahren mit der Urkunde als ausreichend anzusehen. Ob dieses Erkenntnis des Reichsgerichts nebenbei die Unterscheidung zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen in genügendem Maße berücksichtigt, bleibt dem späteren Teil dieser Abhandlung überlassen.

---

[1]) Oppenhoff: Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen, Band 17 S. 338.

IV.

Versuch und Vorbereitung.

§ 1.

Im allgemeinen.

Festgestellt ist also, daß eine Vollendung des Gebrauchmachens von dem Falsifikat schon darin liegt, wenn dem zu Täuschenden objektiv die Möglichkeit und Veranlassung gegeben ist, Kenntnis von der Urkunde zu erlangen. Wenn also ein Versuch der Urkundenfälschung möglich wäre, was weiterhin zu untersuchen ist, so kämen hierfür nur die Handlungen in Betracht, die vor dem wirklichen Gebrauchmachen in diesem Sinne liegen. Diese vor diesem Zeitpunkt liegenden Handlungen können entweder Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen sein.

Praktisch wird die Frage nach dem Versuch der Urkundenfälschung nur im Fall des „Verbrechens", das in § 268 St. G. B. unter Strafe gestellt wird; denn § 267 enthält lediglich ein „Vergehen", bei dem ein Versuch nach § 43 St. G. B. nur dann zu strafen ist, wenn es der betreffende Paragraph ausdrücklich bestimmt, und eine derartige Bestimmung gibt § 267 nicht; es bleibt daher der Versuch der einfachen Urkundenfälschung unbestraft.

Die Versuchs- und Vorbereitungshandlungen nunmehr begrifflich zu trennen, soll jetzt unsere Aufgabe sein, um die dann gefundenen Begriffe auf den Fall der Urkundenfälschung anzuwenden.

Der Unterschied zwischen Versuchshandlungen, die, wie später darzutun ist, Ausführungshandlungen sind, und zwischen Vorbereitungshandlungen liegt nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch in ihrer verschiedenen Beziehung zum Erfolg. Die Vorbereitungshandlungen werden zwar stets auch im Hinblick auf den Erfolg unternommen, doch stehen sie zu ihm in keinem bestimmten Konnex, sondern werden zunächst zur Unterstützung einer anderen Tätigkeit vorgenommen, während die Ausführungshandlungen mit dem Erfolg in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ohne daß sie erst der Vermittelung anderer Handlungen bedürfen. Deshalb folgen die Ausführungshandlungen der vorbereitenden Tätigkeit zeitlich nach.

An der Hand von § 43 St. G. B. haben wir nunmehr zu untersuchen, ob diese auch die im Sinne des Gesetzes zu machende Unterscheidung ist.

Hier die ganze ausgedehnte Literatur zu behandeln, würde natürlich an dieser Stelle zu weit führen; deshalb können wir uns nur mit der Anführung der Hauptvertreter der wichtigsten Theorien befassen.

Schon über die Bedeutung von § 43 herrscht Streit insofern, als die einen in ihm eine Definition des Versuchsbegriffes erblicken, während dem gegenüber angenommen wird, daß § 43 nur die Strafbarkeitsmomente des Versuchs anführe. Letzterer Ansicht, die jetzt auch die herrschende [1]) ist, müssen wir uns anschließen; die Begründung hierfür erbringt die Entstehungsgeschichte von § 43:

Er hat sich entwickelt aus § 31 des preußischen Strafgesetzbuches, der zweifellos von dem Versuchsbegriff als bekannte Voraussetzung ausging; klar und deutlich führte er nur die Momente an, bei deren Vorliegen ein Versuch strafbar sein sollte: „Der Versuch ist nur strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Täters unabhängige Umstände gehindert oder ohne Erfolg geblieben ist."

Somit kann also auch § 43 unseres Reichsstrafgesetzbuches, der offensichtlich auf dem genannten preußischen Paragraphen fußt, nur die Strafbarkeitsmerkmale des Versuchs, der begrifflich als bekannt vorausgesetzt wird, enthalten. Dies wird auch durch die Motive zu unserem Strafgesetzbuch bestätigt.

Es zieht also § 43 lediglich eine Grenze zwischen den vom Gesetz berücksichtigten, unter Strafe gestellten Versuchshandlungen als Handlungen, die den Anfang der Ausführung des beabsichtigten Delikts enthalten, also den Ausführungshandlungen, und den im Sinne des Gesetzes lediglich als straflosen Vorbereitungshandlungen

---

[1]) Derselben Ansicht ist Cohn: Zur Lehre vom versuchten und vollendeten Verbrechen, Breslau 1880. Band 1 S. 17—46. Olshausen: Berlin 1909. Band 1 § 43 Nr. 2. v. Liszt: S. 203 a. a. O.

Anderer Meinung sind: Frank: § 43 II. Baumgarten: Zur Lehre vom Versuch der Verbrechen, Stuttgart 1888. S. 341. Paczkowsky: Das „Unternehmen" des Hochverrats im Verhältnis zu Versuch und Vorbereitung, Diss. Breslau 1901. S. 17 und die von Olshausen zitierten Schriftsteller, wie Binding, Finger, John und Meyer-Allfeld.

anzusehenden Handlungen, die noch keinen Anfang der Delikts-ausführung darstellen.

Allgemeine Anerkennung findet der Ausspruch Kohlers[1]) über das Wesen des strafbaren Versuchs, daß bei Inkongruenz von Wille und Erfolg der Wille zwar die gewollte Verletzung nicht zur Folge gehabt hat, daß aber dieser Wille sich wenigstens schon in etwas zur Tat umgesetzt hat und nicht nur inneres Moment geblieben ist.

Darum gehört auch zum Versuch[2]) der Dolus, der zur Vollendung erforderlich ist, und zwar entweder als dolus determinatus oder als dolus eventualis.

Das unterscheidende Moment der Ausführungs- gleich Versuchs-handlungen im Sinne des Gesetzes festzulegen, ist jetzt die weitere Aufgabe unserer Untersuchung, eine der größten Kontroversen der gesamten Strafrechtswissenschaft, die auch heutzutage um so schroffere Gegensätze gezeitigt hat, als der Versuchsbegriff im Sinne des Strafrechts erst jüngeren Datums ist.

Vor allem stehen sich als unversöhnliche Gegner die subjektive und die objektive Theorie[3]) gegenüber: subjektiv sucht man den Versuchsbegriff gegen die Vorbereitungshandlung dadurch abzugrenzen, daß man als trennende Scheide der Begriffe Hauptgewicht auf den Willen des Täters legt. Die objektive Theorie sieht dagegen mehr oder weniger ab von dem Willen des Täters und unterscheidet zwischen Versuch und Vorbereitung dadurch, daß sie die objektive Verschiedenheit der einzelnen zum Delikt führenden Handlungen unterscheiden läßt.

Bar,[4]) ein Vertreter der subjektiven Richtung, führt aus: „Versuch ist begangen, wenn eine äußere, auf die Vollendung des Verbrechens abzielende Tätigkeit vorliegt, welche von dem Handelnden in kontinuierlichem Zusammenhang von Mittel und Zweck, von Ursache und Wirkung mit der Vollendung des Verbrechens gedacht wird", während „die Vorbereitungshandlung noch nicht mit der Haupthandlung kontinuierlich als Mittel zum Zweck verbunden sei, und die Verbindung nur durch einen neuen Entschluß bewirkt werden könne."

---

[1]) Studien aus dem Strafrecht, Mannheim 1890, Heft 1 S. 16.

[2]) Vgl. Rubo: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1897, S. 403 und R. G. E. Band 1 S. 172 und Band 2 S. 268.

[3]) Vgl. H. Meyer: Der Anfang der Ausführung in Festschrift für Berner zur Feier seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums, Tübingen 1892.

[4]) Zur Lehre von Versuch und Teilnahme, Hannover 1879, S. 28 ff.

Mit Recht führt Meyer[1]) gegen diesen rein subjektiven Standpunkt an, daß „auch die Vorbereitungshandlung in einem kontinuierlichen Zusammenhang mit der Ausführungshandlung und durch sie mit der Vollendung gedacht werden kann, und dann braucht die Ausführung selbst keineswegs eine ununterbrochene zu sein; und dies alles weder in Wirklichkeit noch in der Vorstellung des Täters."

Ebenfalls als Lehrer der rein subjektiven Theorie sehen Mittermaier[2]) und v. Schwarze[3]) das subjektive Moment des deliktischen Entschlusses als Unterscheidungsmerkmal an. Der Ausführungshandlung liege ein fester, auf Verübung des Verbrechens gerichteter Entschluß zu Grunde, während die Vorbereitungshandlung meistens nicht auf einem solchen festen Entschluß basiere und im Gegensatz zur Versuchshandlung diesen nicht erkennbar mache.

Aehnlich wie Mittermaier, auch Reichsgerichtsentscheidung Band 7 S. 118, wonach beim Versuch der verbrecherische Wille in äußerlich erkennbarer Form in die Erscheinung getreten sein müsse. Ferner auch Haelschner[4]) und v. Buri.[5]) Auch sie betonen das subjektive Moment, sehen jedoch einen Unterschied darin, daß bei der Ausführungshandlung die auf Realisierung gerichtete Absicht in der Tat zur vollkommenen erkennbaren Darstellung gelangt ist, bei der Vorbereitungshandlung dagegen die Tätigkeit keine Beziehung auf das zu Grunde liegende Ziel zu erkennen gibt.

Dieses entspricht jedoch nicht dem Wortlaut des Gesetzes, da „nach § 43 der Beginn einer Ausführungshandlung schon dann als strafbarer Versuch anzusehen ist, wenn sie vom Täter objektiv zur Betätigung seines verbrecherischen Entschlusses vorgenommen wird, ohne Rücksicht auf seine objektive Erkennbarkeit".[6])

Deshalb können wir auch Klee[7]) nicht beistimmen, wenn er dann Versuch annimmt, sobald sich in der Handlung der auf ein bestimmtes Delikt gerichtete Wille objektiviert hat und die Wahrscheinlichkeit der Durchführung dieses Entschlusses sich aus ihr ergibt. Auch

---

[1]) S. 14, 15 a. a. O.

[2]) Gerichtssaal 1859, S. 210 ff.

[3]) Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Leipzig 1884, S. 99.

[4]) Band 1 S 243 ff. a. a. O.

[5]) Beiträge zur Theorie des Strafrechts, Leipzig 1894, S. 182.

[6]) Vgl. Olshausen § 43 Nr. 17.

[7]) Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 14: Wille und Erfolg in der Versuchslehre, S. 15 ff.

Kohler[1]) verlangt Objektivation des Willens, daneben aber muß noch nach ihm der in der Tat objektivierte Wille in hinreichender Energie vorhanden sein, so daß anzunehmen ist, daß der Täter bei normalem Fortgang und nach den gewöhnlichen Umständen zu urteilen, bis zur Vollendung kommt.

Baumgarten[2]) deduziert folgendermaßen: Nur eine Angriffshandlung verkörpert denselben festen Willen wie die Vollendung. In jeder Ausführungshandlung liegt nun ein Angriff auf das Rechtsgut, also auch in ihr derselbe feste Wille. Somit ist nach ihm der dolose Angriff auf das Rechtsgut das unterscheidende Merkmal. Ausführungshandlung ist nach ihm „jede Einwirkung des Handelnden auf das leidende Subjekt des Verbrechens, aus der die bestimmte auf die Begehung desselben gerichtete Absicht gefolgert werden kann, und in der sich der Angriff auf das Rechtsgut verkörpert."

Doch spricht § 43 nur von einem einfachen Entschluß und verlangt nicht wie Kohler eine besondere Menge von Energie dazu. Nach ihm wäre bei einem Schwanken der Intensität des Entschlusses das Emporheben des Gewehres einmal Versuchshandlung, das Anlegen desselben Vorbereitungshandlung. „Das widerspricht aber ganz entschieden zunächst der Logik und dem Gefühl", denn die Vorbereitung geht unbedingt der Ausführung zeitlich voraus, „sodann dem Gesetz."[3])

Baumgartens Definition dagegen ist ein rein kasuistischer Satz, der Ausnahmen zulassen dürfte und deshalb als juristische Begriffsbestimmung zu verwerfen ist.

Zudem ist es doch einfach unmöglich, diesen inneren Vorgang des Entschlußfassens aus einer besonderen Erscheinungsform von Handlungen mit Bestimmtheit anzunehmen oder zu verneinen. Wenn z. B. jemand eine Leiter an ein Haus anlegt und hinaufsteigt, kann er dies in Diebstahlsabsicht, oder um eine Nötigung zu begehen, oder bloß zum Scherz tun, d. h. ohne jeden deliktischen Vorsatz.

Allen Subjektivisten ist der Fehler gemeinsam, daß sie dem Willen viel zu große Bedeutung beilegen, während doch zunächst die Handlung, in die sich der Wille umgesetzt hat, und die doch allein in die Erscheinung tritt, Gegenstand der Bestrafung ist. Die strikte Durchführung der subjektiven Lehre würde praktisch zu ganz ungeheuerlichen Konsequenzen führen und die Rechtsprechung zu den

---

[1]) S. 16—19 a. a. O.

[2]) S. 387 ff. a. a. O.

[3]) Vgl. Paczkowsky, S. 21 a. a. O.

größten Ungerechtigkeiten verleiten. Damit soll natürlich das subjektive Moment nicht völlig außer Acht gelassen werden.

Zudem darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der noch nicht in der Tat verwirklichte Dolus, sowie der Wille im Anfangsstadium der Tat kaum nachweisbar wäre. Außerdem würde die subjektive Theorie sich schwerlich mit dem inquisitorischen Prinzip unserer Strafprozeßordnung vereinen lassen.

In schroffem Gegensatz zu den Vertretern der subjektiven Theorie steht Birkmeyer.[1] „Ausführungshandlung ist diejenige, welche als die Ursache des gesetzlich verpönten Erfolges zu betrachten ist;" — „die den verbrecherischen Erfolg verursachende Handlung ist aber keine andere als die gesetzliche Tatbestandshandlung des konkreten Verbrechens", wobei Birkmeyer unter Vorbereitungshandlung nur eine Bedingung, unter Ausführungshandlung die Ursache gleich wirksamste Bedingung versteht.

In ursächlichem Zusammenhang mit dem Erfolg stehen jedoch die Ausführungshandlungen ebenso wie die Vorbereitungshandlungen. Auch letztere setzen eine, wenn auch früher liegende Bedingung zum Erfolg, ohne welche die Kausalkette eine Unterbrechung erlitte, so daß ohne sie der Erfolg nicht eingetreten wäre. Deshalb widerspricht es der fast allgemein anerkannten Kausalitätslehre von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen, eine als wirksamste herauszuheben. Ausführungs- und Vorbereitungshandlungen müssen demnach als für den Erfolg gleich kausal angesehen werden.

Ferner stimmt auch der zweite Teil der Birkmeyer'schen Formel nicht; denn das Gesetz führt im Tatbestand nur ganz allgemein die Begehungshandlung des Deliktes an, ohne ihre Ausführungsart, die auf die mannigfachste Weise möglich ist, zu spezialisieren.

Auch Rubo[2] legt einen objektiven Maßstab zur Unterscheidung von Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen an; er gebraucht diese Ausdrücke in der vom Sprachgebrauch aufgestellten Bedeutung: „Handlungen, welche den Anfang der Ausführung einer Missetat enthalten, sind solche, welche in ihrer Fortsetzung, d. h. bei ihrem ungestörten Fortgang die Ausführung der Missetat selbst und somit die Vollendung dieser letzteren bewirken würden; es sind dies also alle die Handlungen, durch deren Begehung die Tatbestandsmerkmale unmittelbar herbeigeführt werden, Vorbereitungshandlungen

---

[1] Die Lehre von der Teilnahme, Berlin 1890, S. 95.

[2] S. 403 ff. a. a. O.

hingegen die, welche überhaupt nur zur Ermöglichung oder Erleichterung der Ausführungshandlungen dienlich sind." [1])

Er geht von der falschen Voraussetzung aus, Ausführung sei nur spätere Entwickelung der Vorbereitung, obwohl sie sich qualitativ unterscheiden. „Ebensowenig bildet aber auch der Versuch einen Teil der Vollendung, wie Verlobung Teil der Heirat. Versuch ist also nicht Anfang der Haupthandlung." [2])

Untersucht man ferner die zum deliktischen Erfolg führenden Handlungen näher, so muß man zu dem Schluß kommen, daß oft Ausführungen sowie Vorbereitungshandlungen nur mittelbar den Erfolg im Gefolge haben: die Vorbereitungshandlungen, wie schon oben auseinandergesetzt, stehen in direkter Beziehung zu den Ausführungshandlungen, nicht zum Erfolg. Die Ausführungshandlungen jedoch — denken wir an die Abtreibung — brauchen durchaus nicht in direktem Konnex zum Erfolge zu stehen. Die Ausführungshandlung besteht hier in dem Eingeben des Abtreibungsmittels; auf diesen Erfolg hat der Abtreibende zunächst seine Tätigkeit gerichtet. Dieser Erfolg bewirkt eine Störung des Geburtsvorganges als weiteren Erfolg, welcher erst als letzte die tatsächlich beabsichtigte Wirkung, die Abtreibung selbst, herbeiführt.

Olshausen, [3]) ebenfalls ein Vertreter der objektiven Theorie, geht von dem Begriff der Ausführung aus, versteht darunter „die Vornahme der Gesamtheit der Handlungen, die zur Erfüllung des Tatbestandes des Verbrechens nötig sind", und hält den Anfang der Ausführung dann als vorliegend, „wenn die Tätigkeit bereits eine zum gesetzlichen Tatbestand des Verbrechens gehörige Handlung selbst betraf".

Ganz ähnlich führt auch Oppenhoff [4]) aus: „Anfang der Ausführung der Tat liege dann vor, sobald eine der zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen des betreffenden Straffalls gehörenden Handlungen begonnen sei."

Dieser objektive Standpunkt schafft in Wirklichkeit keine brauchbare Unterscheidung; denn aus dem Tatbestand des Delikts, wie er im Gesetz festgelegt ist, ergibt sich zwar, wann die strafbare Handlung vollendet ist, nicht jedoch, wann eigentlich der Beginn einer

---

[1]) So auch R. G. E. Band 3 S. 136.

[2]) Baumgarten, S. 387 a. a. O.

[3]) Ebenso auch R. G. E. Band 6 S. 46, Band 7 S. 55, Band 9 S. 81. Ferner v. Liszt, S. 199 ff. und Frank, § 43 II.

[4]) § 43 Nr. 6 a. a. O.

dieser wesentlichen Tatbestandshandlungen vorliegt; denn der Tatbestand des Delikts, wenigstens der Erfolgsdelikte (im Gegensatz zu denen, welche die bloße Handlung an sich unter Strafe stellen, ohne auf die Erreichung des verbrecherischen Ziels irgend welche Rücksicht zu nehmen) enthält nur die generelle Bezeichnung von Handlungen, die das Gesetz verbietet; es spricht nur ganz allgemein von Töten oder Nötigen oder von Beschädigen oder von Zerstören, ohne die konkreten Handlungen, welche den verpönten Erfolg herbeiführen können, aufzuzählen; dies würde im Gesetzestext allerdings auch zu weit führen. „Wenn also die Tötung unter Strafe gestellt ist, so sind damit nicht gewisse Handlungen unter Strafe gestellt, denen man es äußerlich und ein für allemal ansehen kann, ob sie als Handlung der Tötung, des Mordens, erscheinen. Vielmehr ist damit eine jede Art und Weise unter Strafe gestellt, auf welche die Verursachung eines Erfolges bewirkt werden kann." [1])

Darum müssen wir mit dem eben zitierten Autor, um zu einem brauchbaren Prinzip zu gelangen und um wirklich praktisch einen Unterschied zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen festzulegen, die Handlungsdelikte auf Erfolgsdelikte zurückführen und unsere Untersuchung lediglich auf die Verschiedenheit der Bedingungen des Erfolges abstellen.

An der Hand unzweifelhafter Fälle kommt Meyer zu dem Resultat, daß Ausführungshandlungen den Erfolg in seiner abstrakten Natur, die nur strafrechtlich von Bedeutung ist, z. B. als Tötung oder als Diebstahl, — dies die im gesetzlichen Tatbestand gemachte Bezeichnung jenes strafrechtlich erheblichen Erfolges — bedingen. Vorbereitungshandlungen dagegen schaffen ebenfalls Bedingungen für den Erfolg, doch sie verursachen den Erfolg in seiner konkreten in die Erscheinung getretenen Form gerade als diese Tötung mit einer Waffe, als diesen Diebstahl mittelst Betretens dieses Raumes usw.

Das Gegenargument, daß auch die Ausführungshandlungen den Erfolg in seiner konkreten Erscheinung herbeiführen — „denn auch ohne die Versuchshandlung des Abdrückens des Revolvers kann man eine Tötung begehen" — entkräftet Meyer dadurch, daß er nur auf die Ausführungshandlung in ihrer generellen strafrechtlich erheblichen Bedeutung, nicht in ihrer konkreten Erscheinung Gewicht legt; es müßte in unserem Falle die Handlung lediglich als Angriff, der sich

---

[1]) c. f. Meyer, S. 20 a. a. O.

zufällig als Abdrücken der Schußwaffe darstellt, berücksichtigt werden. Darum können wir Meyer [1]) nur in seiner Definition zustimmen:

„Vorbereitungshandlungen sind diejenigen Handlungen, durch welche der strafbare Erfolg nur in seiner konkreten Erscheinung bedingt wird; Ausführungshandlungen dagegen sind diejenigen Handlungen, durch welche — dieselben in ihrer allgemeinen (strafrechtlich wesentlichen) Bedeutung genommen — der Erfolg in seiner allgemeinen (strafrechtlich wesentlichen) Bedeutung bedingt wird."

§ 2.

Im speziellen bei der Urkundenfälschung.

Aus dieser Definition ergibt sich, daß die auf die Herstellung des Falsifikats gerichteten Handlungen sich als Vorbereitungshandlungen darstellen; alle Gebrauchshandlungen dagegen, die mit dem Falsifikat vorgenommen werden und durch die der strafrechtlich erhebliche Erfolg (d. i. Verschaffung der Möglichkeit der Einsicht und Veranlassung des zu Täuschenden, von dem Urkundeninhalt Kenntnis zu nehmen) herbeigeführt werden soll, ohne daß er schon eingetreten ist, sind als Ausführungs- oder Versuchshandlungen anzusehen; in jedem Falle wird das Vorhandensein der nötigen subjektiven Momente vorausgesetzt.

Von einer Vollendung der Urkundenfälschung kann man aber erst, wie wir ebenfalls festgestellt haben, in dem Momente reden, in dem der zu Täuschende veranlaßt und es ihm ermöglicht ist, Einsicht von der Urkunde zu nehmen.

Begrifflich von einem Versuch, also einem Anfang der Ausführung des Gebrauchmachens zu reden, erscheint zwar unmöglich; doch müssen wir, wie so oft bei der Auslegung der Worte des Gesetzgebers, nicht von ihrer Bedeutung im gewöhnlichen Verkehrsleben ausgehen; denn nach dem Sprachgebrauch kann man nicht Handlungen, die nur einen Anfang des Gebrauchmachens einer Sache enthalten, vornehmen, ohne daß damit selbst der Gebrauch erfolgt, denn sobald man anfängt von einer Sache Gebrauch zu machen, nachdem man diesen Gebrauch vorbereitet hat, macht man eben Gebrauch.

Wir müssen also das Wort „Gebrauchmachen" in gesetztechnischem Sinne auffassen, und in dieser Bedeutung verstanden, ist an sich sehr wohl ein Versuch des Gebrauchmachens möglich.

---

[1]) S. 25 a. a. O.

Diese Abgrenzung von Vorbereitung und Ausführung entspricht auch vollkommen der Natur des Delikts der Urkundenfälschung, das gegenüber den meisten anderen Delikten die Eigentümlichkeit besitzt, daß zwei getrennte Handlungen in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen sind; aus diesem Grunde gehört zur Vollendung des Delikts das Verfälschen oder fälschliche Anfertigen einer Urkunde einerseits und das Gebrauchen des durch den Fälschungsakt gewonnenen Produkts andererseits.

Darum ist die Ansicht derer abzulehnen, welche durch die Anführung der zwei getrennten Akte eine derart innige Verschmelzung dieser herbeigeführt sehen, daß die zwei getrennt aufgeführten Tatbestandshandlungen zu einer Einheit werden; nach ihnen ist also, wenn auch nur ein einziger Tatbestandsakt versucht worden ist, das Gesamtdelikt als versucht anzusehen.

So vor allen Frank;[1]) nach ihm ist die begrifflich als Vorbereitungshandlung erscheinende Verfertigung des Falsifikats durch ihre Aufnahme in den Tatbestand zur Ausführungshandlung gestempelt worden, so daß schon bei Inangriffnahme der ersten Handlung das ganze Delikt als versucht zu betrachten ist. Seine Ansicht wird von der gesamten herrschenden Lehre[2]) geteilt.

Auch Olshausen,[3]) Haelschner[4]) sowie einige Erkenntnisse des Reichsgerichts[5]) stehen auf einem ganz ähnlichen Standpunkt; sie nehmen auch eine Einheit des Tatbestandes an, lassen jedoch bei der Frage nach dem Versuch den Einzelfall entscheiden.

Anzuführen an dieser Stelle sind hier noch die Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte, Mannheim:[6]) So lange es zu dem gewollten Gebrauch nicht gekommen ist, liegt ein Versuch nur vor,

---

1) § 268 II, § 43 IV a. a. O.

2) Beling: Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906, S. 258.
Binding: II S. 298.
R. G. E. Band 13 S. 212, Band 16 S. 133.
Weismann: a. a. O. S. 78.
Merkel: In Holtzendorffs Handbuch Band 3 S. 108, Band 4 S. 448.
Oppenhoff: § 268 Nr. 10.

3) § 268 Nr. 7.

4) II S. 553.

5) Band 1 S. 213 und Band 7 S. 58.

6) c. f. Oppenhoff: § 267 Nr. 22.

wenn die Urkundenfertigung, also der erste Akt des gesetzlichen Tatbestandes vollendet ist. Die Inkonsequenz dieses Satzes leuchtet sofort ein: Ein Versuch soll möglich sein, obwohl die zweite Handlung noch nicht in Angriff genommen ist. Dann ist es doch völlig gleichgültig, ob die erste Handlung erst begonnen oder schon vollendet ist.

Sollte etwa bei nur versuchter erster Handlung diese Tat als straflose Vorbereitungshandlung der Urkundenfälschung angesehen werden? Das kann doch wohl nicht ernstlich verteidigt werden. Die Aufstellung dieses Satzes erscheint somit als eine völlig willkürliche Festlegung des Unterschiedes zwischen Versuchs- und Vorbereitungshandlung im konkreten Fall der Urkundenfälschung.

Auch nicht beistimmen können wir der Theorie, daß durch die Aufnahme der beiden Akte diese ebenfalls zu wirklichen, aber getrennt bleibenden Tatbeständen werden, ein zusammengesetztes Delikt aber nur in der Weise begründet werde, daß zum Versuch des Ganzen entweder ein Versuch mindestens beider Handlungen vorliegen oder die erste vollendet und die zweite versucht sein müsse.

Diesen Standpunkt scheint Rubo[1]) zu vertreten, da er nicht ausdrücklich die erste Handlung als Vorbereitungshandlung erklärt, trotzdem aber zum strafbaren Versuch des ganzen Delikts vollendeten Fälschungsakt und Versuch des Gebrauchmachens von dem Falsifikat fordert.

Für den Fall des Versuchs deckt sich diese Theorie faktisch mit der Birkmeyers: Denn von einer versuchten Urkundenfälschung kann man nur reden, wenn mit einem bereits fertiggestellten Falsifikat ein Gebrauch versucht wird, nicht aber entspricht es dem Wortlaut des Gesetzes, Versuch des Delikts anzunehmen, wenn die Fälschungshandlung noch nicht vollendet ist, da dann die Urkunde noch gar nicht verfälscht ist oder überhaupt noch keine Urkunde zur Entstehung gelangt ist; bei der vollendeten wie versuchten Urkundenfälschung muß aber von einer unechten Urkunde Gebrauch gemacht bezüglich diese Handlung des Gebrauchmachens versucht werden.

Darum steht Rubo praktisch auf demselben Standpunkt wie Birkmeyer, dem auch wir beistimmen.

---

[1]) S. 492 a. a. O.

Birkmeyer[1]) sieht in dem ersten Akt eine nötige Vorbereitungshandlung, während nur die zweite Handlung als Ausführungshandlung anzusehen ist, also ein Versuch der Urkundenfälschung nur nach Vollendung des ersten Aktes durch Beginn des zweiten möglich ist. Hauptstütze dieser Theorie ist der begriffliche Unterschied zwischen Versuch und Vorbereitung. Dann aber ergibt es sich aus der ratio legis und aus dem Wesen der Urkundenfälschung.

Durch die Aufnahme dieser Vorbereitungshandlung in den Tatbestand des Delikts hat der Gesetzgeber einen Gegensatz zum § 270, der einaktigen Urkundenfälschung, geschaffen.

Keinen Gegengrund gegen unsere Ansicht enthält die Behauptung, der Gesetzgeber habe, wie sich schon aus der Bezeichnung des Delikts ergebe, Hauptgewicht auf die Fälschungshandlung gelegt, weshalb diese keineswegs zur bloßen Vorbereitungshandlung herabgedrückt werden könne. Diese Ansicht ist falsch, wie auch R. G. E. Band 7 S. 114 entscheidet, „obgleich nach dem ersten Akt das Delikt benannt ist, erscheint doch der letztere als der bedeutungsvollere, da durch ihn erst das Delikt zur Vollendung gelangt". Denn hiergegen spricht schon das Wesen des Delikts als Beweisverbrechen, da in der Herstellung eines Falsifikats noch keine Verletzung des Beweisrechts liegt, vielmehr eine solche erst beim Vorhandensein des zweiten Aktes gegeben ist. Zudem zeigt gerade die Gegenüberstellung des einaktigen Delikts des § 270 mit dem Tatbestand von § 267, daß zu einem Versuch die erste Tatbestandshandlung als Vorbereitung des Ganzen erfüllt und die zweite versucht sein müsse. Hätte der Gesetzgeber dagegen die beiden Tatbestandsakte als Einheit aufgefaßt, so wäre eine Einzelstellung der zweiten Handlung im § 270 nicht nötig gewesen; denn dann wäre es absolut logisch gewesen, wenn der Tatbestand von § 270 von vornherein in den des § 267, dem er ja völlig gleichgestellt ist, aufgenommen wäre; und dann wäre die rechtswidrige Absicht nur bei dem zweiten Akte nötig gewesen. Wie wir

---

[1]) Ebenfalls als bloße Vorbereitung sehen die Fälschung an: Baumgarten: S. 414, Kohler: S. 18, Cohn: S. 640, Davidsohn: S. 49 und Lenz: S. 196. Falsch zitiert dieser R. G. E. 7 S. 54 und 16 S. 133 für seine Ansicht; auch R. G. E. 13 S. 213 entscheidet nicht in unserm Sinn, da hier ausdrücklich betont wird, „daß die Bestellung der Fahrscheine bei K. mit der Tatsache der Anfertigung noch nichts zu tun habe", und daß der Probedruck nur die Anfertigung vorbereitete. Vielmehr spricht sich das R. G. ziemlich konsequent für die Einheit der Tatbestandshandlungen aus.

jedoch historisch nachgewiesen haben, sind die Worte „in rechtswidriger Absicht“ nur zu verstehen, wenn man Absicht in Beziehung zum Gebrauch setzt, und es muß diese Absicht, die Urkunde demnächst zwecks Erreichung eines rechtserheblichen Erfolges in den Verkehr zu bringen, gerade bei der Fälschung schon vorhanden sein.

Zudem würde man dann den immerhin noch bestehenden Zusammenhang der Urkundenfälschung mit dem Betruge verkennen. [1])

Auch hieraus ersehen wir, daß die Fälschung nötige Vorbereitungshandlung, also auch Tatbestandshandlung ist.

Soweit ferner die Fälschung als solche in Betracht kommt, ist sie (c. f. § 270 St. G. B.) völlig straflos; also kann auch die Fälschung nicht als Versuch der ganzen Urkundenfälschung bestraft werden. Durch die Gleichstellung des Fälschungsaktes zusammen mit dem Gebrauchsakt einerseits mit dem Gebrauchsakt allein andererseits folgt zwingend, daß das Gesetz die Herstellung des Falsifikats als straflose Vorbereitungshandlung angesehen wissen will.

Auch § 363 St. G. B., der Fall der privilegierten Urkundenfälschung, nach dem sowohl das Fälschen wie das Gebrauchmachen von dem Fälschungsprodukt als strafbar erscheinen, kann nicht dafür angeführt werden, daß schon beim Vorliegen eines Versuchs oder der Vollendung nur des ersten Aktes ein Versuch des Gesamtdelikts der Urkundenfälschung nach § 268 gegeben sein müßte; denn hier hat das Gesetz eine ganz bestimmte Gruppe von Urkunden ausgewählt, bei denen eine größere Gefährdung der publica fides als bei den übrigen Urkunden insofern vorliegt, als häufig die Vorlegung gerade dieser Urkunden von den Behörden selbst gegen den Willen des Fälschers verlangt wird.

Vor allem aber haben bei diesen Urkunden die Behörden [2]) ein großes Interesse daran, daß derartige Legitimationspapiere, Pässe und Arbeitsbücher in Ordnung sind. Somit richtet sich diese Uebertretung gar nicht gegen die Sicherheit des Urkundenbeweises, sondern es findet § 363 nur dann Anwendung, wenn sie gefälscht oder gebraucht werden zwecks besseren Fortkommens.

---

[1]) Vgl. **Lenz**: S. 196.

[2]) Vgl. **Wedemeyer**: S. 44, 45, Teilnahme an dem Vergehen des § 270 im Verhältnis zu dem Vergehen des § 267 St. G. B. Dissertation, Rostock 1903.

Auch die Fassung des § 267 kann nicht unsere Ansicht entkräften: Zwar scheint der Wortlaut von § 267 dahin zu deuten, daß durch das Nebeneinanderstellen der zwei Tatbestandshandlungen diese einander völlig gleichwertig sind. Genau im Sinne unserer Auffassung müßte § 267 heißen: „Wer in rechtswidriger Absicht nach Herstellung einer falschen Urkunde diese zwecks Täuschung gebraucht, wird wegen Urkundenfälschung bestraft."

Doch auf Grund der grammatikalischen Interpretation des Wortlauts von § 267 unsere Ansicht zu widerlegen, erscheint unzulässig, da es dem Wesen der Urkundenfälschung als Delikt gegen die Sicherheit des Beweises sowie auch der Urkunde als Beweismittel widerspricht.

V.

Ergebnis.

Somit ergibt sich als Resultat unserer Untersuchung, daß ein Versuch der Urkundenfälschung sehr wohl möglich ist, und zwar in der Weise, daß nach Vollendung der als Vorbereitung anzusehenden Fälschung Handlungen mit dieser vorgenommen werden, die den zu Täuschenden veranlassen und es ihm ermöglichen sollen, von dem Urkundeninhalt Kenntnis zu nehmen.